

A n h a n g.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus den Jahren 1885 und 1886.

Nachstehend machen wir die nach Gehör bez. mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten erteilten Begräbnis- und Friedhofs-Ordnung für die Stadt Leipzig mit dem Bemerkten zur Nachachtung öffentlich bekannt, daß wir den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe oder einzelne Bestimmungen derselben in Kraft treten sollen, noch näher bestimmen werden.

Leipzig, den 15. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Obrigkeitliche Aufsicht und Verwaltung.

Die Regelung und Beaufsichtigung des Begräbniswesens in Leipzig und die Verwaltung der der Stadtgemeinde und dem Johannesspitale gehörigen Friedhöfe steht vorbehaltlich der gesetzlichen Befugnisse der kirchlichen Organe und des Stadtbezirksarztes dem Rath der Stadt Leipzig und unter demselben einer von ihm gebildeten Friedhofsdeputation des Rathes zu.

§ 2. Friedhofsexpedition.

Zu der Annahme der Meldungen, Zuweisung der Gräber, Führung und Instandhaltung der Register und Annahme der Begräbnisgebühren besteht für sämtliche städtische Friedhöfe eine gemeinsame Friedhofsexpedition.

II. Bestimmungen über den Leichendienst.

§ 3. Leichenfrauen.

Zur Besorgung des Leichendienstes werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Juli 1850 die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., und der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom nämlichen Tage Leichenfrauen vom Rathe unter Zustimmung des Stadtbezirksarztes angestellt.

Zu diesem Zwecke wird die Stadt vom Rathe in Bezirke eingetheilt (z. B. die im Adreßbuch II. Abth. I, Abschnitt 14: Leichenwesen ersichtlichen) und in der Regel für jeden Bezirk eine Leichenfrau angestellt, welche ihre Wohnung in dem ihr angewiesenen Bezirke zu nehmen hat, und ihren Dienst nur in diesem Bezirke ausüben darf. Die bestellten Leichenfrauen haben auch die Armenleichen in ihrem Bezirke mit zu besorgen, und sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Rathes und des Stadtbezirksarztes zu vertreten.

Die Leichenfrauen haben ihre Dienste in Gemäßheit der der gedachten Ausführungsverordnung beigelegten Instruktion und der später erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen d. K. Ministeriums des Innern, sowie dieser Begräbnisverordnung und der besonderen Verordnungen des Rathes und des Stadtbezirksarztes auszuüben.

Nur Betreffs der hier verstorbenen Israeliten haben nicht die Leichenfrauen, sondern an deren Stelle die Vorsteher und Mitglieder des innerhalb der hiesigen israelitischen Gemeinde bestehenden Begräbnisvereins nach Maßgabe der in Beifuge II. angehängten Vorschriften die Einrichtung des Leichendienstes bei der israelitischen Gemeinde in Leipzig betreffend, vom 21. Januar 1881, den Leichendienst zu besorgen.

§ 4. Anmeldung des Todesfalles bei der Leichenfrau.

Bei jedem Todesfalle ist die Leichenfrau des betreffenden Distriktes durch die Hinterlassenen baldmöglichst und spätestens im Laufe der ersten 18 Stunden nach eingetretenem Tode zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bestellen.

Von dieser Meldung darf bei Leichen von Neugeborenen nur dann abgesehen werden, wenn es sich um eine Beisezung unreifer und deshalb nicht lebensfähiger Früchte handelt, welche nach § 2 der erwähnten Ausführungsverordnung auch ferner den Hebammen überlassen bleibt.

Wird von dem die Geburtshilfe ausübenden Arzte im Einverständnisse mit den Angehörigen der Leichnam des todtgeborenen Kindes zu wissenschaftlichen Zwecken mitgenommen, so kann in diesem Falle von der Meldung bei der Leichenfrau abgesehen werden, es hat aber der betreffende Arzt den Leichenbestattungsschein (§ 6) auszufüllen und einzureichen.

Für das Trier'sche Entbindungsinstitut, die Universitätsklinik, das städtische Krankenhaus und das Garnisonlazareth sind die Verhältnisse besonders geregelt; auch kann für andere öffentliche Institute und Privatkliniken mit Zustimmung des Stadtbezirksarztes vom Rathe Dispensation erteilt, bez. Ordnung getroffen werden.

Ausgenommen bleibt ferner die polizeiliche Aufhebung von Selbstmördern und Verunglückten, welche durch Verordnung vom 21. September 1874 (G. u. B.-Bl. v. 1874, S. 311 fg.) geregelt ist.